

**Vereins- und Geschäftsordnung  
der Kurzwellenfreunde Rhein/Ruhr e.V.**  
(Fassung vom 25. September 2011)

**§ 1: Inhalt**

In dieser Vereins- und Geschäftsordnung sind all diejenigen Bestimmungen festgeschrieben, die einer Regelung durch die Vereinssatzung nicht bedürfen, jedoch zur ordentlichen Abwicklung der Vereinsgeschäfte und der Mitgliederversammlungen notwendig sind.

**§ 2: Geltungsbereich**

Diese Vereins- und Geschäftsordnung ist für alle Vereinsorgane neben der Satzung in allen Vereinsbereichen verbindlich.

**§ 3: Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (MV)**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf der MV das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
2. Wortmeldungen sind stets in der Reihenfolge des Eingangs aufzurufen.
3. Die Redezeit je Wortmeldung kann erforderlichenfalls auf Antrag beschränkt werden.
4. Anträge auf Unterbrechung der Versammlung aus wichtigem Grund, oder auf „Ende der Diskussion“ können jederzeit als Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind stets allen vorliegenden Wortmeldungen vorzuziehen.

**§ 4: Mitgliedschaft im Verein**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme-Bestätigung durch den Vorstand. Sie läuft zunächst bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem der Beitritt erfolgte. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht entsprechend §3,2 der Vereinssatzung der Austritt erklärt wird.

**§ 5: Mitgliedsbeitrag (MB)**

1. Jedes Mitglied zahlt einen (Grund-) Mitgliedsbeitrag, der durch den Vorstand nach den wirtschaftlichen Erfordernissen festgelegt, und durch die MV genehmigt wird.
2. Der Verein stellt seinen Mitgliedern optional die Hobby-Zeitschrift „RadioKurier mit weltweit hören“ zur Verfügung. Hierfür wird ein erweiterter Mitgliedsbeitrag (inklusive Grundbeitrag) mit entsprechenden Zuschlägen für Bezieher außerhalb Deutschlands erhoben.
3. Der MB ist im voraus bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
4. Auf Antrag kann finanzschwachen Mitgliedern ausnahmsweise Teilzahlung in angemessenen Raten gewährt werden. Diese Bestimmung gilt nur bei Fälligkeit des erweiterten MB.

**§ 6: Vereinseigentum**

1. Im Eigentum des Vereins können sich Empfängsgeräte und Zubehör befinden; außerdem weitere Dinge, die der Vereinsarbeit dienen, z.B. Bürogeräte, usw.
2. Eine Inventarliste dieses Vereinseigentums ist vom Vorstand zu erstellen und als Anlage dieser Vereins- und Geschäftsordnung beizufügen.

**§ 7: Vereins-Mitteilungsblatt**

1. Die Erscheinungsweise ist bei Bedarf.

**§ 8: Inkrafttreten dieser VuGo**

Diese Vereins- und Geschäftsordnung tritt durch die 44. Mitgliederversammlung der Kurzwellenfreunde Rhein/Ruhr e.V. am 25. September 2011 in Kraft.

Protokolliert im Protokoll zur 44. Mitgliederversammlung durch den Protokollführer Klaus Spielvogel.

für den Vorstand:



Ulrich Schnelle  
Vereinsgeschäftsführer